

Satzung

der

Christlich Demokratischen Union Mecklenburg-Vorpommern Kreisverband Vorpommern-Rügen

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Vorpommern-Rügen, ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der CDU im Landkreis Vorpommern-Rügen. Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung heraus freiheitlich, demokratisch und sozial gestalten.
- (2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU Verbände gebunden ist.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b) neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
 - c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Vorpommern-Rügen, seine Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist die Hansestadt Stralsund.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei oder einer mit der CDU politisch sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Der Zeitraum der Gastmitgliedschaft ist nicht über die Jahresfrist hinaus verlängerbar.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in der CDU aus.
- (5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist unaufgefordert schriftlich über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben. Es ist unaufgefordert auch Auskunft zu geben über Ämter und Funktionen, die innerhalb einer anderen politischen Partei ausgeübt worden sind.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Gemeinde-/ Stadtverbandes.
- (2) Zuständig für die Aufnahme ist der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Ortsverbandes und des Kreisvorstandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und –Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze, der Statuten und der satzungsrechtlichen Bestimmungen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der CDU und aller ihrer Gliedverbände gewählt werden.
- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen der CDU werden hierauf nicht angerechnet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes Vorpommern Rügen.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.
- (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung, seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Mandatsträgerbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Hierbei sind wesentliche Umstände regelmäßig solche Umstände, die bei Kenntnis des Kreisvorstandes von ihnen nicht zur Aufnahme des Mitglieds geführt hätten. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand der CDU, den Landesvorstand der CDU und den Bundesvorstand der CDU können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar und zunächst vom rangniedersten Gremium zu treffen.

- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes der CDU ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes der CDU ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten durch das zuständige Parteigremium.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
 - a) zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder für diese bei öffentlichen Wahlen kandidiert,
 - b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,

- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- f) Vermögen der Partei veruntreut,
- g) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,
- h) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung verschweigt.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Dem Mitglied ist zuvor, auch kurzfristig, rechtliches Gehör zu gewähren. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Gliederung

§ 13 Organisationsstufen

- (1) Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:
 - 1. der Kreisverband,
 - 2. die Stadt- und Gemeindeverbände
 - 3. Ortsverbände können als Untergliederungen von Stadt- und Gemeindeverbänden existieren

- (2) Wo es zweckmäßig erscheint, kann der Kreisverband mehrere Stadt- und Gemeindeverbände zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließen. Für Gemeindeverbände innerhalb eines Amtes wird die Entscheidung nach Maßgabe dieser Satzung auf den Kreisvorstand übertragen.

§ 14 Kreisverband

- (1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Mecklenburg-Vorpommern. Der Kreisverband Vorpommern-Rügen ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (2) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und sonstige Einrichtungen,
- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu unterrichten,
 - c) sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - d) die Belange der CDU gegenüber Gesellschaft, Kirche und Staat seines Bereiches zu vertreten und
 - e) die Auffassungen der Parteibasis und der Ortsverbände zu berücksichtigen.
- (3) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU, mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Die Satzung des Kreisverbandes darf den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.
- (4) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der zentralen Mitgliederkartei zu melden. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 15 Stadt-, Gemeinde-, und Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband Vorpommern-Rügen gliedert sich in Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.
- (2) Die Grenzen der Stadt- und Gemeindeverbände entsprechen den Grenzen der Städte bzw. Gemeinden. Einem Gemeindeverband können auch mehrere Gemeinden angehören.
- (3) Die Stadt-, Gemeinde-, und Ortsverbände repräsentieren die CDU gegenüber den Bürgern vor Ort.
Sie haben insbesondere die Aufgabe:
 - a) für die Wünsche und Anregungen der Bürger und Bürgerinnen ihres Einzugsgebietes da zu sein und auf diese Weise die politische Willensbildung im vorpolitischen Raum und in der CDU zu fördern,
 - b) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
 - c) die Mitglieder über wichtige politische Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - d) die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - e) die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen ihres Bereiches zu vertreten,
 - f) die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen,
 - g) den Rechenschaftsbericht der Abgeordneten des Ortsverbandes zu verlangen und
 - h) bei der Durchführung öffentlicher Wahlen mitzuwirken.
- (4) Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände wirken an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes mit. Sie können sich mit Empfehlungen sowohl an die CDU-Abgeordneten der Gemeindevertretung als auch an ihre Kreistagsfraktion wenden. Sie haben ein eigenes Antragsrecht bei Kreismitgliederversammlungen und bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen.
- (5) Die Mitglieder der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände treten mindestens einmal jährlich oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen, zu einer Hauptversammlung zusammen.
Die Hauptversammlung wählt für zwei Jahre einen Vorstand, dem mindestens ein Vorsitzender und ein Schriftführer angehören müssen.
Über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes beschließt jeweils die Jahreshauptversammlung vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt - Wahlen -.
Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer sind mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Für die Wahl der weiteren Mitglieder genügt die einfache Mehrheit. Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn; er übt Antrags- und Vorschlagsrechte aus.
- (6) Ein jährlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes sollte dem Kreisverband vorlegt werden.

- (7) Alle politischen und organisatorischen Maßnahmen des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand erfolgen.

D. Organe

§ 16 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag wird als Kreismitgliederversammlung geführt. Diese kann beschließen, Kreisparteitage als Delegiertenversammlung durchzuführen. Der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsverbände, die von ihren Mitgliederversammlungen gewählt werden.
Auf je angefangene 10 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
Dem Kreisparteitag gehören die Mitglieder des Kreisvorstands stimmberechtigt an. Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisparteitages als Delegiertenversammlung nicht übersteigen.
- (2) Der Kreisparteitag ist zuständig für
1. die Beschlussfassung über das Interesse des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 3. die Wahl des Kreisvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Kreisschatzmeisters, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder eines Kreisparteigerichtes sowie der vom Kreisverband zu entsendende Delegierte,
 4. den Erlass der Kreissatzung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf und der Geschäftsordnung.
- (3) Kreisparteitage sind mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Kreisvorstand beantragt.
- (4) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandmitglieder Kraft Satzung wählen. Sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Kreispartei.
- (5) Der Kreisparteitag wählt außerdem:
1. die Rechnungsprüfer,
und
 2. die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag

§ 17 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) als gewählte Mitglieder:
 - der Kreisvorsitzende,
 - drei stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - der Kreisschatzmeister
 - 29 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).
 - b) als Mitglieder Kraft Amtes mit Stimmrecht:
 - der Ehrenvorsitzende
 - der Vorsitzende der CDU Deutschlands sofern er Mitglied des Kreisverbandes ist.
 - c) an den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
 - der Kreisgeschäftsführer.
 - Mitglieder des Bundestags, des Landtags Mecklenburg – Vorpommern und des Europäischen Parlaments, sofern sie Mitglied der CDU sind
 - der Vorsitzende der CDU Kreistagsfraktion
 - der Kreistagspräsident, wenn Mitglied der CDU
 - der Landrat, wenn Mitglied der CDU
 - die Beigeordneten des Landrats, sofern sie Mitglied der CDU sind
 - die Vorsitzenden der Vereinigungen
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Dieser erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil.

§ 18 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf und berichtet monatlich dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe, der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen und Fachausschüsse teilnehmen. Sie sind dann zu hören.
- (3) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und die Erledigung der dringlichen Geschäfte obliegen dem Kreisvorsitzenden, dem geschäftsführenden Kreisvorstand und dem Kreisgeschäftsführer.
- (4) Der Kreisvorstand kann Beschlüsse der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände aufheben, wenn sie der Kreis- oder Landdessatzung widersprechen, den von den Organen des Kreisverbandes gefassten Beschlüssen oder ausgegebenen Richtlinien entgegenwirken, dem Gedankengut der CDU widersprechen oder gegen die Ziele der CDU verstoßen. Vor jeder Aufhebung eines Beschlusses muss der zuständige Verband gehört werden.
- (5) Den Kreisvorstandsmitgliedern werden auf der konstituierenden Sitzung zu betreuende Stadt- und Gemeindeverbände zugewiesen. An den Sitzungen der betreffenden Stadt- und Gemeindeverbandes nimmt das zuständige Betreuungsmitglied auf Einladung des Vorsitzenden beratend teil.

§ 19 Vorsitzendenkonferenz

- (1) Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen.

Ihr gehören an:

- die Vorsitzenden der Stadt-, und Gemeindeverbände,
- die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und
- die Vorsitzenden der Kreisfachausschüsse.

- (2) Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Kreisvorsitzenden oder einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

Sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.

Die Vorsitzendenkonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände die Einberufung verlangt.

§ 20 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden. Ist der Kreisvorsitzende verhindert, wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.

- (2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Ortsverbände und Vereinigungen teilzunehmen. Das Kreisvorstandsmitglied muss jederzeit gehört werden.

§ 21 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Ortsverbände und Vereinigungen unterrichten.

§ 22 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§ 23 Weisungsrecht des Landesvorstandes

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Landtag MV, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Landesvorstandes der CDU MV gebunden.

E. Vereinigungen

§ 24 Kreisvereinigungen

Im Kreisverband können folgende Vereinigungen gebildet werden:

1. Frauenunion,
2. Junge Union,
3. Kommunalpolitische Vereinigung,
4. Mittelstandsvereinigung,
5. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft und
6. Senioren-Union.

§ 25 Zuständigkeiten der Vereinigungen

- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Kreispartei. Sie können eine eigene Satzung, entsprechend dem § 39 Abs. 2 Bundesstatut, die - wie auch alle Änderungen der Satzung - der Genehmigung durch den Kreisvorstand bedarf, haben.

D. Verfahrensordnung

§ 26 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 27 Erforderliche Mehrheit

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 28 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 29 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (2) Der Kreisvorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50% der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich viel Stimmen, werden all diese Kandidaten in die Stichwahl einbezogen.
- (5) Für die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gilt § 29 Abs. 4. dieser Satzung entsprechend, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erforderlich ist.
Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.
Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

- (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (7) Die Vorschriften der §§ 26 bis 29 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen.

§ 30 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht die in der Geschäftsstelle hinterlegten Sitzungsniederschriften des Kreisvorstandes und die Mitglieder des Kreisverbandes die Niederschrift des Kreisparteitages in der Kreisgeschäftsstelle einzusehen.

§ 31 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher einberufen werden.
Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
- (2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Kreisvorstand,
 - b) die Vorstände der Ortsverbände,
 - c) die Vorstände der Vereinigungen,
 - d) jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 10 weiteren Mitgliedern hat.
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens 15 Stimmberechtigten eingebracht werden.
- (5) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungsbeleges eines entsprechenden Dienstleisters.

§ 32 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
 - a) Mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
 - b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

§ 33 Kandidatenaufstellung

Für die Aufstellung der Kandidaten zu allgemeinen Wahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen in der Ordnung zur Kandidatenaufstellung des Landesverbandes vom 23.09.1993.

Die §§ 26-33 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Mandatsträgerbeiträge aufgebracht.
- (2) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 35 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

- (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung der Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.
- (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes
- (5) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung durch den Kreisvorstand.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder der Schatzmeister und zwar jeweils mindestens zwei von ihnen gemeinsam.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 38 Haftung der Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 39 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes, vertreten durch den Kreisvorstand, werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-, Gemeinde und Ortsverbänden und Gliederungen teilnehmen.

§ 40 Protokollpflicht

- (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane und Gliederungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 41 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisparteitag. Das Vermögen darf nur entsprechend der gesetzlichen Regelungen verwendet werden.

§ 42 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 43 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§44 Gender Klausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in der Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 45 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am 09. November 2012 in Kraft.

Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Vorpommern-Rügen

Die Kassenführung des Kreisverbandes Vorpommern-Rügen erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle und ist durch die Anweisungen des Landesverbandes, der Bundespartei und den einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes, sowie der Satzung des Kreisverbandes geregelt.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des CDU-Kreisverbandes Vorpommern-Rügen hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes, bezogen auf sein monatliches Bruttoeinkommen.
3. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Mitglieder im Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Dienst in der Bundeswehr, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen, kann der Kreisverband auf Antrag eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Als Richtwert zur Selbsteinschätzung gilt die folgende Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen (€)	Monatlicher Beitrag (€)
bis 1.000,00	5,00
bis 1.500,00	5,00 bis 10,00
bis 2.000,00	10,00 bis 15,00
bis 2.500,00	15,00 bis 20,00
bis 3.500,00	20,00 bis 35,00
bis 5.000,00	35,00 bis 50,00
über 5.000,00	50,00 und mehr

§ 3 Sonderbeiträge

1. Mandats- und Amtsträger leisten Sonderbeiträge. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von dieser Leistung nicht berührt.
2. Die Sonderbeiträge:
 - a) der Mitglieder des Kreistages,
 - b) der Mitglieder der Stadt- und Gemeindevertretungen,
 - c) des Landrates
 - d) der hauptamtlichen Bürgermeister des Landkreises
 - e) der ehrenamtlichen Bürgermeister des Landkreises
 - f) der hauptamtlichen Dezernenten bzw. Beigeordneten
 - g) Oberbürgermeistern einer kreisangehörigen Stadt

sind an den CDU-Kreisverband Vorpommern-Rügen zu entrichten, und stehen diesem zu.

§ 4 Höhe der Sonderbeiträge

Der in §3 Abs.2, a-g aufgeführte Personenkreis entrichtet Sonderbeiträge in folgender Höhe:

- a) jährlich 31.00 €
- b) jährlich 20.00 €
- c) monatlich 169.00 €
- d) monatlich 50.00 € (bis Besoldungsgruppe A14)
monatlich 100.00 € (ab Besoldungsgruppe A14)
- e) jährlich 62.00 €
- f) monatlich 100-250 € (abhängig von der Besoldungsgruppe)
- g) monatlich 300.00 €

Grundlage zur Feststellung des Sonderbeitrages ist das jeweils höher geordnete Amt/Mandat. Doppelmitgliedschaften führen nicht zu einer Erhöhung des Sonderbeitrages.

Stralsund 09. November 2012



Kreisvorsitzender